



MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Offshore-Terminal-Bremerhaven:

Oberverwaltungsgericht Bremen bestätigt Baustopp

Wichtiger Etappensieg für den klagenden Umweltverein

Mit heute bekanntgemachtem Beschluss vom 03.04.2017 hat das Oberverwaltungsgericht Bremen (OVG) die Beschwerde der Freien Hansestadt Bremen gegen den Baustoppbeschluss des Verwaltungsgerichts vom 18.05.2016 zurückgewiesen (Az. 1 B 126/16).

Ausgangspunkt und Hauptanlass der Klage des von uns vertretenen Umweltvereins waren die zunehmenden Zweifel am Bedarf für das Vorhaben und an der Aktualität der Planungsprämissen und der Alternativenprüfung.

Diesen Hauptkritikpunkten des Klägers ist das OVG in seinem Beschwerdebeschluss nun gefolgt. Das Gericht hat zur Bedarfsgewichtung z.B. auf Seite 22 der Entscheidung formuliert: *„Es muss ernsthaft in Betracht gezogen werden, dass der Bedarf erheblich überschätzt worden ist und der angestrebte Auslastungsgrad des OTB deutlich unterschritten wird. Das würde bedeuten, dass das Vorhaben die mit ihm angestrebten Ziele nicht wie in der Abweichungsprüfung angenommen erfüllen wird.“*

Eine deutliche Absage hat das OVG auch den in der öffentlichen Diskussion in jüngerer Vergangenheit verstärkt betonten Erwägungen erteilt, das Vorhaben notfalls für den allgemeinen Schwergutumschlag zu nutzen. Dazu formuliert das OVG auf Seite 29 des Beschlusses: *„Das Vorhaben soll insoweit einen Beitrag zur Umstellung auf regenerative Energiequellen leisten; diese spezifische Zweckbestimmung ist Grundlage für die Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG..... Würde man diese Zweckbestimmung im nennenswerten Umfang dauerhaft durch allgemeinen Schwergutumschlag ersetzen, berührte das den Kern des planfestgestellten Vorhabens..... Nach derzeitigem Sachstand dürfte hierfür selbst im Wege einer Planergänzung kein Raum sein.“*



MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Gegen die Entscheidung im Eilverfahren ist keine Beschwerde mehr möglich.

Die klaren Worte des OVG zur den Fehlern in der Bedarfsgewichtung und in der Alternativenprüfung, die gleichermaßen die Abwägung, das Habitat- und das Gewässerschutzrecht berühren, begründen den Optimismus des Klägers, dass die Klage auch im Hauptsacheverfahren erfolgreich bleiben wird und damit heute eine wesentliche Weichenstellung hin zu einer weniger umweltbelastenden alternativen Wirtschaftsförderung für den Standort Bremerhaven erfolgt ist.

Hamburg, den 06.04.2017]
Für die Mohr Rechtsanwälte:
Rüdiger Nebelsieck, LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht